

Gesamte Rechtsvorschrift für Frauenförderungsplan BMDW, Fassung vom 10.01.2019

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betreffend den Frauenförderungsplan
StF: BGBl. II Nr. 370/2018

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 11a des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG), BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2018, wird verordnet:

Text

I. Abschnitt

Grundsätze der Gleichbehandlungsstrategie im BMDW

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bekennt sich zur Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern und fördert zu deren Umsetzung die Gleichstellung von Frauen und Männer sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für alle Bediensteten.

(2) Der vorliegende Frauenförderungsplan definiert Maßnahmen zur Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen gemäß § 11 Abs. 2 B-GIBG in allen zentralen, nachgeordneten sowie zugeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Ressort), sofern diese keinen eigenen Frauenförderungsplan erstellen müssen.

(3) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Umsetzung der Chancengleichheit sind von allen Bediensteten, insbesondere von allen Führungskräften, zu treffen.

(4) Als äußeres Zeichen sind in allen Rechtsvorschriften, internen und externen Schriftstücken sowie Publikationen des Ressorts, Formulierungen sowie Organ- und Funktionsbezeichnungen so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

II. Abschnitt

Ziele

§ 2. Die Umsetzung des vorliegenden Frauenförderungsplanes dient dazu, nachfolgende Ziele zu erreichen:

1. die nachhaltige Erzielung von Chancengleichheit für Frauen durch Bewusstseinsbildung und aktiver Förderung einer positiven Einstellung zur Berufstätigkeit von Frauen bei allen Bediensteten des Ressorts. Die gezielte Personalplanung und -entwicklung hat die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei Aus- und Weiterbildung, Entlohnung und Aufstieg zu sichern;
2. die aktive Mitgestaltung durch alle Führungskräfte, Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Identität von Frauen sowie zur Förderung ihrer Bereitschaft, Einfluss zu nehmen, mit zu gestalten, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen, zu treffen;
3. die Erhöhung des Frauenanteils in allen Verwendungs-, Entlohnungs-, Bewertungs- und Funktionsgruppen sowie in Führungsfunktionen im gesamten Ressort auf 50 %;
4. die verstärkte Einbindung von Frauen in Entscheidungsprozesse, die sichtbare und nachhaltige Anhebung des Frauenanteils in allen Entscheidungsstrukturen (Leitungsfunktionen, Kommissionen, Beiräten und Gremien) auf 50%;
5. die Verankerung der Gender Mainstreaming/ Gender Budgeting Strategie in allen Tätigkeitsbereichen;
6. die Förderung der Inanspruchnahme von Elternkarenzurlaub durch Männer und die Optimierung der Vereinbarkeit von familiären Verpflichtungen und beruflichen Interessen.

A. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung

Gleichstellungsmaßnahmen

§ 3. Auf die Gleichstellung von Frauen und Männern wird auf allen Ebenen geachtet.

§ 4. (1) Vorgesetzte und Personalabteilungen übernehmen durch eine aktive Mitgestaltung der Umsetzung, insbesondere durch Erarbeitung und Kommunikation frauenfördernder Maßnahmen eine Vorbildfunktion.

(2) Die Führungskräfte sind für die Umsetzung von frauenfördernden Maßnahmen durch verpflichtende begleitende Maßnahmen (z. B. Schulungen, Information) verantwortlich.

(3) Führungskräfte haben Frauen bei der Gestaltung ihrer Laufbahn aktiv zu unterstützen. In den Mitarbeiter/innengesprächen ist auf die Ziele des Frauenförderungsplanes des Ressorts hinzuweisen.

Gleichbehandlung und Frauenförderung bei der Organisationsentwicklung

§ 5. (1) Jede geplante Änderung der Geschäfts- und Personaleinteilung bzw. jede geplante Organisationsänderung ist der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen bekannt zu geben.

(2) In die beratenden Gremien zur Vorbereitung der Änderungen sind die zuständigen Mitglieder der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen in beratender Funktion einzubinden.

(3) In Arbeitsgruppen zur Umsetzung von Verwaltungsreformamaßnahmen, Personalplanung und Personalentwicklung, Neuorganisation und Zukunftsprojekten, wie z. B. bei Verwaltungs-Innovations-Programmen, ist auf einen angemessenen Frauenanteil der Mitglieder hinzuwirken.

Schutz der Menschenwürde im Arbeitsumfeld

§ 6. (1) Die Würde von Frauen und Männern im Arbeitsumfeld ist zu schützen. Verhaltensweisen, welche die Würde des Menschen verletzen, insbesondere herabwürdigende Äußerungen sowie Darstellungen, Veröffentlichungen aller Art, Mobbing und sexuelle Belästigung, sind zu unterlassen. Es obliegt den Führungskräften in allen Dienststellen, ein entsprechendes Bewusstsein zu bilden und auf eine Arbeitsatmosphäre zu achten, die von gegenseitigem Respekt und vom Bewusstsein über Chancengleichheit getragen ist.

(2) Alle Bediensteten sind von den Personalabteilungen über die rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten, sich bei Verletzung ihrer Würde im Arbeitsumfeld, insbesondere gegen sexuelle Belästigung, Mobbing oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zur Wehr zu setzen, zu informieren.

(3) Im Falle von Meldungen von Verletzungen der Würde im Arbeitsumfeld ist die oder der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte von der Personalabteilung darüber zu informieren. Mit schriftlicher Zustimmung des Opfers kann auch dessen Name zum Zwecke der Kontaktaufnahme bekannt gegeben werden.

Informationsarbeit

§ 7. (1) Alle Bediensteten sind nach Inkrafttreten des Frauenförderungsplanes von den Personalabteilungen in geeigneter Weise darüber zu informieren. Der aktuelle Frauenförderungsplan ist in jeder Dienststelle zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und im Intranet an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

(2) Ebenso ist der Bericht nach § 12 B-GIBG, der über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung informiert, allen Bediensteten bekannt zu machen.

(3) Für Themen der Gleichbehandlung ist in einschlägigen Publikationen des Ressorts, insbesondere in ressortinternen digitalen und analogen Medien, entsprechend Raum vorzusehen.

(4) Den Bediensteten ist die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der/des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die individuelle Kontaktaufnahme mit den zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten innerhalb der Dienstzeit zu ermöglichen. Den Gleichbehandlungsbeauftragten ist zur Kontaktaufnahme mit Bediensteten ihres Zuständigkeitsbereiches im Bedarfsfall die Möglichkeit zu geben, diese an ihrem Dienort im Rahmen eines Dienstauftrages aufzusuchen.

(5) Die Personalabteilungen beraten in frauen- und elternrelevanten Rechtsfragen (z. B. zu Mutterschutz, Karenzurlaub, Pflegefreistellung, Teilzeitbeschäftigung, Wiedereinstieg, Telearbeit, Arztbesuche mit Kindern, Gewährung von Sonderurlauben und deren dienst-, besoldungs- und pensionsrechtliche Folgen).

B. Besondere Förderungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Anhebung des Frauenanteils

§ 8. (1) Bei Neuaufnahmen, Übernahmen in den Planstellenbereich und bei der Aufnahme von Karenzersatzkräften ist auf die Einhaltung der § 11b bis § 11d B-GIBG zu achten.

(2) Bei Ausschreibungen von Planstellen und Funktionen ist auf das Frauenförderungsgebot gemäß § 11b bzw. § 11c B-GIBG hinzuweisen.

(3) Die/der Gleichbehandlungsbeauftragte des jeweiligen Vertretungsbereiches ist über alle Bewerbungen und über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unter Angabe der Namen und im Falle der Abweisung einer Bewerberin, über die Gründe zu informieren.

(4) Es ist Aufgabe von Führungskräften, besonders Frauen zur Übernahme von Führungspositionen zu motivieren.

Grundausbildung

§ 9. (1) Im Rahmen der Grundausbildung von Bediensteten ist der/dem zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten ausreichend Möglichkeit zu bieten, sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorzustellen und diese über das B-GIBG und den Frauenförderungsplan zu informieren.

(2) Frauenförderungs- und Genderthemen sind in der Grundausbildung aller Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen anzusprechen.

Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung

§ 10. (1) Es obliegt den Vorgesetzten, entsprechend des § 11d B-GIBG besonders Frauen zur Teilnahme an internen und externen Bildungsangeboten zu ermutigen bzw. konkrete Ausbildungsschritte vorzuschlagen und den Zugang zu diesen zu ermöglichen. Insbesondere sind Frauen zu Weiter- und Ausbildungsmaßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierungsoffensive in der öffentlichen Verwaltung zur Teilnahme zu ermutigen und in gleichem Ausmaße zuzulassen wie männliche Bedienstete.

(2) Insbesondere den Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe C/c und D/d bzw. A3/v3 und A4/v4 sollen durch spezielle Kurse Zusatzqualifikationen vermittelt und dadurch ein beruflicher Aufstieg ermöglicht werden.

(3) Die/der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte ist von der Personal- bzw. Ausbildungsabteilung jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an internen und externen Fortbildungsveranstaltungen im Vorjahr getrennt nach Geschlechtern und Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen für jede einzelne Veranstaltung zu informieren.

Nachwuchsführungskräfte

§ 11. Für die Entwicklung eines ressortinternen Nachwuchsführungskräfteprogramms haben die Führungskräfte dem Dienstgeber und der/dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen unter Beachtung einer ausgewogenen Geschlechterbeteiligung geeignete Nachwuchsführungskräfte für einen Nachwuchsführungskräftepool zu melden.

Schulung von Vorgesetzten

§ 12. (1) Personalverantwortliche und Vorgesetzte sind verpflichtet, sich über das B-GIBG und damit verbundene Fragen der Frauenförderung und Gleichbehandlung zu informieren. Bei den Qualifizierungsmaßnahmen von Bediensteten mit Vorgesetztenfunktion ist auf Themenbereiche wie Frauenförderung, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Wiedereinstieg, Telearbeit, Gender Mainstreaming und Gender Budgeting Bedacht zu nehmen.

(2) Die Teilnahme von Frauen, auch wenn diese teilzeitbeschäftigt sind, an Führungskräftelehrgängen ist von den zuständigen Personalabteilungen und den jeweiligen Vorgesetzten aktiv zu fördern, besonders in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Aufnahme oder Besetzung von Funktionen

§ 13. (1) Vor der Besetzung von Funktionen, die mittels eines internen Ausschreibungsverfahrens oder gemäß den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes durchgeführt werden, sind den zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten nachfolgende Informationen (Unterlagen) zur Kenntnis zu bringen:

1. die geplante Ausschreibung,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
3. die Mitglieder der Kommission,
4. die Auswahlentscheidung.

(2) Bei der beabsichtigten Übernahme von Verwaltungspraktikanten/innen auf eine Planstelle des Ressorts sind die zuständigen Mitglieder der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen in gleicher Art und Weise in Kenntnis zu setzen.

Besetzung von Führungspositionen

§ 14. (1) Alle Ausschreibungstexte gemäß § 7 B-GIBG zur beabsichtigten Besetzung von Arbeitsplätzen und Funktionen müssen so formuliert sein, dass sich Frauen zur Bewerbung motiviert fühlen. Sofern Frauenförderungsmaßnahmen nach den §§ 11b und 11c des B-GIBG geboten sind, ist in den Ausschreibungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die/der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte ist von beabsichtigten Funktionsbesetzungen in jedem Fall zu informieren. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1a AusG ist entsprechend anzuwenden.

(2) Anforderungsprofile für Funktionen müssen klar definiert werden und den tatsächlichen Erfordernissen der Funktion entsprechen. Formulierungen dürfen keine geschlechtsspezifische Benachteiligung, weder direkt noch indirekt, beinhalten außer in Fällen gemäß § 7 Abs. 4 B-GIBG.

(3) Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein besonderes Augenmerk auf die Regelung des § 5 B-GIBG zu legen.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen sind in regelmäßigen Gesprächen zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten und Personalverantwortlichen zu beraten und deren Umsetzung zu beobachten.

Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

§ 15. (1) Die Vorgesetzten haben bei der Arbeitsplanung ihrer Organisationseinheiten dafür zu sorgen, dass die Aufgaben ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel in der Normalarbeitszeit zu bewältigen sind.

(2) Bei der Festlegung von Besprechungsterminen ist auf Teilzeitbeschäftigte und Personen mit Betreuungspflichten Rücksicht zu nehmen. Sitzungen sind nach Möglichkeit innerhalb der Blockzeit anzusetzen und möglichst langfristig zu planen.

(3) Bei der Anordnung von dienstlichen Terminen, insbesondere bei Überstunden oder Mehrarbeit, ist nach Möglichkeit auf die zeitlichen Erfordernisse, die sich aus Betreuungspflichten ergeben, Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Inanspruchnahme einer Karenz durch beide Elternteile ist zu fördern und von den Personalabteilungen bei der Karriereplanung einzuplanen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind allen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die gesetzlich geregelte Teilzeitbeschäftigung soll durch entsprechende organisatorische Voraussetzungen erleichtert werden. Nach der gesetzlich vorgesehenen Meldung über die Inanspruchnahme von Teilzeitarbeit sind die Bediensteten von der jeweiligen Personalabteilung darauf hinzuweisen, dass die Arbeitszeitreduktion befristet vereinbart werden kann und damit eine Rückkehr zur Normalarbeitszeit gewährleistet ist.

(6) Die Teilnahme von Teilzeitkräften an Bildungsmaßnahmen ist zu ermöglichen. Teilzeitbeschäftigten, die an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, sind die dort geleisteten Stunden, die über ihre normale Wochendienstzeit hinausgehen, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelung auf die Dienstverpflichtung anzurechnen.

(7) Zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie prüft der Dienstgeber im Bedarfsfall Kooperationsmöglichkeiten mit Kinderbetreuungseinrichtungen in der Nähe der Dienststelle und informiert die Bediensteten darüber.

Förderung des Wiedereinstiegs

§ 16. (1) Alle Bediensteten, insbesondere auch Männer, sind durch die Personalabteilungen über sämtliche Modelle einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft zu informieren und auf die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Karenzurlauben bzw. Teilzeitbeschäftigung hinzuweisen.

(2) Vor Beginn des Mutterschutzes und bei Inanspruchnahme der Elternkarenz sind die Betroffenen spätestens vier Wochen vor dem Wiedereinstieg von der Personalabteilung oder von einem Vorgesetzten zu einem Gespräch einzuladen, um die künftige Verwendung nach dem Wiedereinstieg abzuklären.

(3) Zur Erleichterung des Wiedereinstiegs soll der soziale Kontakt zwischen der betreffenden Organisationseinheit und den karenzierten Bediensteten gepflegt werden. Insbesondere sollen nach dem

Wiedereinstieg den Betroffenen von der zuständigen Organisationseinheit aktuelle Informationen über das Ressort, die Abteilung sowie über laufende Projekte am Arbeitsplatz verfügbar gemacht werden.

(4) Der Wiedereinstieg ist den betroffenen Bediensteten durch gezielte Förderung der beruflichen Fortbildung zu erleichtern. Sofern Wiedereinstiegsseminare angeboten werden, haben die Vorgesetzten den betroffenen Bediensteten die Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Wiedereinsteigerinnen sind im Sinne des § 11d B-GIBG vorrangig zu Fortbildungsseminaren zuzulassen.

Maßnahmen zur Erhöhung der Frauenanteile in Kommissionen, Senaten, Kollegialorganen und Beiräten

§ 19. Zu Verhandlungen und Sitzungen von Kommissionen, Senaten, Kollegialorganen oder Beiräten gemäß § 10 B-GIBG ist die/der Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen bzw. eine von ihr oder ihm nominierte Gleichbehandlungsbeauftragte beizuziehen. Bei der Zusammensetzung von anderen als im § 10 B-GIBG definierten Kommissionen, Beiräten, Arbeitsgruppen oder vergleichbaren entscheidungsbefugten oder beratenden Gremien, deren Mitglieder nicht durch Wahl bestellt werden, hat der Dienstgeber bei der Bestellung der Mitglieder auf eine geschlechtsspezifische Ausgewogenheit hinzuwirken. Insbesondere ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass Frauen als Vorsitzende und Mitglieder mit Stimmrecht bestellt werden.

Unterstützung der Gleichbehandlungsbeauftragten, Kontaktfrauen und der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen

§ 20. (1) Die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen haben dafür zu sorgen, dass den Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen neben den im § 37 B-GIBG normierten Rechten die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind die Gleichbehandlungsbeauftragten berechtigt, ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsfragen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und hierfür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.

(2) Bei der Übertragung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit der/des Gleichbehandlungsbeauftragten oder der Kontaktfrau als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung zu berücksichtigen. Den Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.

(3) Der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ist ein gesondertes, zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessenes Budget zur Verfügung zu stellen.

(4) Erfordert die Tätigkeit einer/eines Gleichbehandlungsbeauftragten oder einer Kontaktfrau eine Reisebewegung, so ist diese Reisebewegung wie eine Dienstreise im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 von ihrer Dienststelle abzugelten.

(5) Den Gleichbehandlungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sind für die Aufgaben gemäß § 31 B-GIBG Auskünfte zu erteilen und alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen, wie z. B. Protokolle, Auswertungen aus dem Personalsystem des Bundes, sonstige statistische Auswertungen, zur Verfügung zu stellen, wobei § 1 Abs. 2 DSG 2000 zu beachten ist.

(6) Die Kontaktfrauen und Gleichbehandlungsbeauftragten sind hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem B-GIBG und dieser Verordnung weisungsfrei gestellt.

Berichte

§ 21. Die Personalabteilungen berichten jährlich bis 31. März des Folgejahres an die oder den Vorsitzende/n der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen über die gemäß diesem Frauenförderungsplan durchgeführten Aktivitäten der Dienststellen im Vorjahr.

III. Abschnitt

Umsetzung der Frauenförderungsmaßnahmen

Zuständigkeit

§ 22. Die Umsetzung der in dieser Verordnung angeführten Frauenförderungsmaßnahmen obliegt jenen Organen, die nach den jeweiligen Organisationsvorschriften Entscheidungen oder Vorschläge

hinsichtlich der personellen, finanziellen, organisatorischen oder die Aus- und Weiterbildung betreffenden Angelegenheiten zu treffen oder zu erstatten haben.

Dienstplichten

§ 23. Die Umsetzung der in dieser Verordnung genannten Maßnahmen zählt zu den Dienstplichten der dafür zuständigen Organwallerinnen und Organwaller. Die Verletzung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen ist entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen zu ahnden.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 24. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend den Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, BGBl. II Nr. 388/2016, außer Kraft.

ANLAGE I

zum Frauenförderungsplan gemäß § 11a B-GIBG für das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, UG 40

Darstellung des Ist-Zustandes (Stand 31.12.2017)

(Anm.: Anlage I als PDF dokumentiert)

ANLAGE I

zum Frauenförderungsplan gemäß § 11a B-GIBG für das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, UG 40

Darstellung des Ist- Zustandes (Stand 31.12.2017)

BMDW - Zentraleitung - 4000						
Verwendung	Frauen	Männer	absolut	31.12.2017 %Frauenanteil	2015 %Frauenanteil	2013 %Frauenanteil
Höherer Dienst (=HD)						
VD/A1/9	2	1	3	66,7	66,7	66,7
VD/A1/7	3	2	5	60	28,6	28,6
VD/A1/6	6	17	23	26,1	25	28,6
VD/A1/5	5	10	15	33,3	35,3	38,6
VD/A1/4	10	14	24	41,7	44,8	50
VD/A1/3	14	15	29	48,3	41,4	41,9
VD/A1/2	8	8	16	50	47,1	45,5
Summe	47	68	115	40,9	39,3	41,6
AV/A/IX	0	0	0	0	0	0
AV/A/VIII	23	44	67	34,3	30,8	33,7
AV/A/VII	0	0	0	0	0	0
AV/A/VI	0	0	0	0	0	0
Summe	23	44	67	34,3	30,8	33,7
VB v1/7	0	2	2	0	0	33,3
VB v1/5	0	0	0	0	0	0
VB v1/4	10	12	22	45,5	35,3	41,2
VB v1/3	36	33	69	52,2	55,2	65
VB v1/2	38	32	70	54,3	51,5	48,6
VB v1/1	0	0	0	0	0	100
VB/ v1/A	8	6	14	57,1	57,1	50
Summe	92	85	177	52	50,9	54
Gesamt: HD	162	197	359	45,1	42,6	44,6
Gehobener Dienst (=GD)						
VD/A2/8	0	0	0	0	0	0

VD/A2/7	2	2	4	50	50	25
VD/A2/6	5	13	18	27,8	26,3	36
VD/A2/5	10	11	21	47,7	42,9	56
VD/A2/4	31	12	43	72,1	67,4	68
VD/A2/3	9	1	10	90	90	81,8
VD/A2/2	0	0	0	0	100	100
Summe	57	39	96	59,3	56,9	57,9

AV/B/VII	12	6	18	66,7	66,7	64,3
AV/B/VI	0	0	0	0	75	66,7
AV/B/V	1	0	1	100	0	0
AV/B/IV	0	0	0	0	100	100
Summe	14	6	20	70	70	66,7

VB v2/5	0	1	1	0	0	100
VB v2/4	4	2	6	66,7	80	75
VB v2/3	21	9	30	70	70	77,8
VB v2/2	10	2	12	83,3	90,9	85,7
VB v2/1	0	1	1	0	0	0
VB v2/A	0	3	3	0	0	30
Summe	35	18	53	66	71,4	71,2

Gesamt: GD	106	63	169	62,7	62,6	63,3
-------------------	------------	-----------	------------	-------------	-------------	-------------

Fachdienst (=FD)

VD/A3/8	2	1	3	66,7	66,7	80
VD/A3/6	0	1	1	0	0	33,3
VD/A3/5	6	3	9	66,7	75	80
VD/A3/4	14	8	22	63,3	65,2	65,4
VD/A3/3	22	3	25	88	83,3	84
VD/A3/2	12	5	17	70,6	76,5	73,7
VD/A3/1	1	2	3	33,3	33,3	33,3
VD/A3/GL	0	4	4	0	0	14,3
Summe	35	27	62	56,5	67,9	68,4

AV/C/V	0	0	0	0	0	100
AV/C/IV	2	0	2	100	100	100
AV/C/III	0	0	0	0	0	100
Summe	2	0	2	100	100	100

VB v3/4	9	2	11	81,8	87,5	90,9
VB v3/3	51	11	62	82,3	80	81,3

VB v3/2	23	3	26	88,5	89,3	86,1
VB v3/1	5	4	9	55,6	50	61,5
VB v3/A	0	0	0	0	0	100
Summe	88	20	108	81,4	80,2	81,6
Gesamt: FD	125	47	172	72,7	75,1	76,2
Qualifizierter mittlerer Dienst (=QUD)						
VD/A4/2	3	1	4	75	100	100
VD/A4/1	0	0	0	0	100	50
VD/A4/GL	3	1	4	75	100	80
Summe	6	2	8	75	100	77,8
AV/D/III	0	0	0	0	0	100
VB v4/3	23	4	27	85,2	90,9	87,1
VB v4/2	48	15	63	76,2	83,3	85,7
VB v4/1	4	3	7	57,1	69,2	62,5
VB v4/A	7	7	14	50	0	0
Summe	82	29	111	73,9	83,1	84,2
VB I/d	0	1	1	0	50	50
Gesamt: QUD	88	31	119	74	83,5	75
Mittlerer Dienst (=MD)						
VD/A5/GL	0	1	1	0	0	0
AV/E/III	0	0	0	0	0	0
VB v5/1	0	0	0	0	0	0
VB I/e	0	0	0	0	0	0
Gesamt: MD	0	1	1	0	0	0
Handwerklicher Dienst (=HWD)						
VB h1/1	0	0	0	0	0	0
VB h4/1	0	0	0	0	0	0
Gesamt: HWD	0	0	0	0	0	0
ADV-Sonderverträge						

SV-ADV/GR 2	1	3	4	25	25	33,3
SV-ADV/GR 3	1	3	4	25	25	20
SV-ADV/GR 4	2	1	3	66,7	66,7	66,7
SV-ADV/GR 5	2	2	4	50	50	50
Gesamt: SV	6	9	15	40	40	40
LEHRL/Verw.Ass.	4	1	5	80	50	61,5
Total 4000	491	349	840	58,45	58,66	60,32
BUNDESMOBILIENVERWALTUNG - 4005						
Verwendung	Frauen	Männer	absolut	31.12.2017 %Frauenanteil	2015 %Frauenanteil	2013 %Frauenanteil
Gehobener Dienst (=GD)						
VD/A2/7*	0	1	1	0	0	0
VD/A2/5**	1	0	1	100	100	100
Summe	1	1	2	50	50	50
***: im Jahr 2013 lag noch eine Bewertung A2/6 bzw. A2/4 vor.						
VB v2/2	1	1	2	50	50	50
Summe	1	1	2	50	50	50
Gesamt: GD	2	2	4	50	50	50
Fachdienst (=FD)						
VD/A3/7	0	1	1	0	0	0
VD/A3/3	0	2	2	0	0	0
VD/A3/1	0	1	1	0	0	0
Summe	0	4	4	0	0	0
VB v3/3	0	1	1	0	0	0
VB v3/2	0	2	2	0	0	0
VB v3/1	3	1	4	75	50	50
Summe	3	4	7	42,9	20	20
Gesamt: FD	3	8	11	27,3	11,1	11,1
Qualifizierter mittlerer Dienst (=QUMD)						
VD/A4/2	0	7	7	0	0	0
VB v4/2	2	1	3	66,7	80	66,7

VB v4/1	1	0	1	100	100	100
VB v4/A	0	0	0	0	0	0
Summe	3	1	4	75	83,3	71,4
Gesamt:QUMD	3	8	11	27,27	38,5	35,7
Mittlerer Dienst (=MD)						
Gesamt:MD	0	0	0	0	0	0
Handwerklicher Dienst (=HW)						
VB h1/2	0	1	1	0	33,3	0
VB h1/1	1	2	3	33,3	0	50
VB h2/2	0	0	0	0	0	0
VB h2/1	1	6	7	14,3	40	50
VB h2/A	0	0	0	0	0	0
VB h3/1	0	3	3	0	0	0
VB h4/1	0	0	0	0	0	0
VB h5/1	0	1	1	0	0	0
Summe	2	13	15	13,3	20	26,7
LEHRL/Tapezierer	1	0	1	100	0	100
LEHRL/Vergolder	0	0	0	0	0	0
LEHRL/Tischler	0	1	1	0	0	0
LEHRL/Verw.Ass.	2	0	2	100	0	100
Summe	3	1	4	75	0	25
Gesamt: HD	5	15	19	26,3	18,8	26,3
TOTAL - 4005	13	33	49	26,5	26,2	28,3

Bundswettbewerbsbehörde - 4006						
Verwendung	Frauen	Männer	absolut	31.12.2017	2015	2013
				%Frauenanteil	%Frauenanteil	%Frauenanteil
Höherer Dienst (=HD)						
VD/A1/9	0	1	1	0	0	0
VD/A1/6	0	1	1	0	0	0
VD/A1/4	0	0	0	0	0	0
VD/A1/3	2	2	4	50	50	66,7
Summe	2	4	6	33,3	33,3	33,3
AV/AVIII						
AV/AVIII	1	0	1	100	50	50
Summe	1	0	1	100	50	50
VB v1/3						
VB v1/3	13	9	22	59,1	42,1	37,5
VB v1/4*	1	1	2	50		
VB v1/A	0	3	3	0	0	100
Summe	14	13	27	51,9	40	41,2
Gesamt: HD	16	17	33	48,5	39,3	40
*) in den Jahren 2013 und 2015 gab es VB v1/4 nicht						
Gehobener Dienst (GD)						
VD/A2/3	1	0	1	100	100	100
VB v2/A						
VB v2/A	0	1	1	0	0	0
Gesamt: GD	1	1	2	50	50	50
Fachdienst (=FD)						
VB v3/3	0	2	2	0	0	50
Gesamt: FD	0	2	2	0	0	50
Qualifizierter mittlerer Dienst (=QUMD)						
VB v4/3	2	0	2	100	100	100
VB v4/A	0	0	0	0	0	0
Gesamt: QUMD	2	0	2	100	100	100
TOTAL 4006	19	20	39	48,7	41,2	46,9

BESCHUßÄMTER - 4007						
Verwendung	Frauen	Männer	absolut	31.12.2017 %Frauenanteil	2015 %Frauenanteil	2013 %Frauenanteil
Gehobener Dienst (=GD)						
VD/A2/6	0	1	1	0	0	0
Gesamt: GD	0	1	1	0	0	0
Fachdienst (=FD)						
VD/A3/GL	0	1	1	0	0	0
VB v3/4	0	1	1	0	0	0
VB v3/3	0	2	2	0	20	20
VB v3/2	0	0	0	0	0	0
VB v3/A	0	2	2	0		
Summe	0	5	5	0	16,7	16,7
Gesamt: FD	0	6	6	0	16,7	14,3
Handwerklicher Dienst (=HW)						
VB h5/1	2	0	2	100	100	100
TOTAL 4007	2	7	9	22,2	30	30
BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN - 4009						
Verwendung	Frauen	Männer	absolut	31.12.2017 %Frauenanteil	2015 %Frauenanteil	2013 %Frauenanteil
Höherer Dienst (=HD)						
VD/A1/8	0	1	1	0	0	0
VD/A1/7	0	1	1	0	0	0
VD/A1/6	0	4	4	0	0	0
VD/A1/5	0	11	11	0	0	0
VD/A1/4	0	5	5	0	0	0
VD/A1/3	1	19	20	5	4,5	5
VD/A1/2	1	16	17	5,9	4,8	3,7

VD/A1/1	1	0	1	100	0	0
Summe	3	57	60	5	3,1	2,7
AV/A/VIII	0	0	0	0	0	0
AV/A/VII	1	0	1	100	0	50
Summe	1	0	1	100	0	50
VB v1/4	2	1	3	66,6	66,6	100
VB v1/3	2	8	10	20	30	12,5
VB v1/2	8	13	21	38,1	25	28,6
VB v1/1	4	12	16	25	43,8	23,5
VB v1/A	4	10	14	28,6	20	75
Summe	20	44	64	31,3	34	31,1
Gesamt:HD	24	101	125	19,2	16,4	14,2
Gehobener Dienst (=GD)						
VD/A2/7	0	4	4	0	0	0
VD/A2/6	4	13	17	23,5	27,8	31,3
VD/A2/5	4	39	43	9,3	6,7	5,9
VD/A2/4	7	91	98	7,1	7,5	7,1
VD/A2/3	11	57	68	16,2	15,2	12,9
VD/A2/2	33	109	142	23,2	23	22,4
Summe	59	313	372	15,9	16,0	15,5
AV/B/VIII	0	0	0	0	0	0
AV/B/VII	0	0	0	0	0	0
AV/B/VI	0	0	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0	0	0
VB v2/4	3	6	9	33,3	42,9	50
VB v2/3	8	26	34	23,5	13,0	23,8
VB v2/2	24	54	78	30,8	29,2	28,8
VB v2/1	0	0	0	0	0	0
VB v2/A	4	15	19	21,1	36,4	28,6
Summe	39	101	140	27,9	27,4	28,57
Gesamt:GD	98	414	512	19,1	18,6	18,2
Fachdienst (=FD)						
VD/A3/7	0	2	2	0	0	0
VD/A3/6	4	35	39	10,3	9,8	11,4
VD/A3/5	7	37	44	15,9	13,3	13,6
VD/A3/4	6	8	14	42,9	35	33,3

VD/A3/3	20	99	119	16,8	16,4	15,6
VD/A3/2	11	16	27	40,7	32,4	31
VD/A3/GL	0	1	1	0	0	0
Summe	48	198	246	19,5	18,3	18
AV/C/III	0	0	0	0	0	0
AV/C/IV	1	0	1	100	100	100
Summe	1	0	1	100	100	100
VB v3/4	4	4	8	50	66,7	66,7
VB v3/3	23	29	52	44,2	31,4	33,3
VB v3/2	37	29	66	56,1	73	61
VB v3/1	1	2	3	33,3	25	50
VB v3/A	2	4	6	33,3	33,3	20
Summe	67	68	135	49,6	53,7	49,3
VB I/c	0	0	0	0	0	0
Gesamt: FD	116	266	382	30,4	31,01	28,8
Qualifizierter mittlerer Dienst (=QUMD)						
VD/A4/2	0	1	1	0	0	50
VD/A4/GL	0	2	2	0	0	0
Summe	0	3	3	0	0	25
VB v4/3	0	0	0	0	0	0
VB v4/2	0	1	1	0	0	0
VB v4/1	0	1	1	0	0	0
VB v4 (Beh.Fr.)/1	0	0	0	0	0	0
Summe	0	2	2	0	0	16,6
Gesamt-QUMD	0	5	5	0	0	10
Mittlerer Dienst (=MD)						
VD/A5/2	0	0	0	0	0	0
VD/A5/GL	0	0	0	0	0	0
Gesamt: MD	0	0	0	0	0	0
Handwerklicher Dienst (=HD)						
HW/P3/III	0	1	1	0	0	0
VB h2/1	0	1	1	0	0	0

VB h3/1	0	1	1	0	0	0
VB h4/1	0	1	1	0	0	25
VB h5/1	32	0	32	100	100	100
Summe	32	4	36	88,9	56,3	61,9
VB II/p5	0	0	0	0	0	0
Gesamt:HD	32	4	36	88,9	56,3	61,9
Sonderverträge ADV						
SV-ADV/GR 3	1	8	9	11,1	11,1	11,1
SV-ADV/GR 4	3	7	10	30	40	33,3
SV-ADV/GR 5	5	4	9	55,6	50	50
SV-ADV/GR 6	1	0	1	100	50	50
Gesamt S ADV	10	19	29	34,5	34,5	32,3
LEHRL.	12	25	37	32,4	26,6	22,7
ALLG./ P5	0	0	0	0	97,4	100
Summe	12	25	37	32,4	77,8	100
Total 4009	292	834	1126	25,9	26,4	23,10
BURGHAUPTMANNSCHAFT ÖSTERREICH - 4020						
Verwendung	Frauen	Männer	absolut	31.12.2017 %Frauenanteil	2015 %Frauenanteil	2013 %Frauenanteil
Höherer Dienst (=HD)						
VD/A1/7	0	1	1	0	0	0
VD/A1/5	0	1	1	0	0	0
VD/A1/3	0	1	1	0	0	0
VD/A1/1	0	1	1	0	0	0
Summe	0	4	4	0	0	0
VB v1/1	0	0	0	0	0	0
Gesamt HD	0	4	4	0	0	0
Gehobener Dienst (=GD)						
VD/A2/6	5	3	7	71,4	55,6	55,6
VD/A2/5	0	3	3	0	0	0

VD/A2/4	2	3	5	40	40	40
VD/A2/3	1	2	3	33,3	33,3	25
VD/A2/2	1	1	2	50	33,3	50
Summe	9	12	21	42,9	39,1	39,1
VB v2/4						
VB v2/4	0	1	1	0	0	0
VB v2/3	1	3	4	25	0	0
VB v2/2	2	2	4	50	50	100
VB v2/A	2	3	5	40	50	40
Summe	5	9	14	35,7	35,3	33,3
Gesamt: GD	14	21	35	40	37,5	37,1
Fachdienst (FD)						
VD/A3/6	0	1	1	0	0	0
VD/A3/5	1	13	14	7,1	6,3	6,3
VD/A3/4	1	4	5	20	20	20
VD/A3/3	8	6	14	57,1	53,3	50
VD/A3/2	0	0	0	0	0	0
VD/A3/GL	0	1	1	0	0	0
Summe	10	25	35	28,6	26,3	25,6
VB v3/4						
VB v3/4	0	12	12	0	0	0
VB v3/3	16	2	18	88,9	86,7	85,7
VB v3/2	2	1	3	66,7	75	66,7
VB v3/1	1	0	1	100	100	100
VB v3/A	0	0	0	0	0	0
Summe	19	15	34	55,9	53,1	53,6
Gesamt: FD	29	55	79	36,7	38,6	37,3
Qualifizierter mittlerer Dienst (=QUMD)						
VD/A4/2	1	1	2	50	50	50
VD/A4/GL	1	1	2	50	50	50
Summe	2	2	4	50	50	50
AV/D/III						
AV/D/III	0	2	2	0	0	0
VB v4/3						
VB v4/3	0	1	0	0		
VB v4/2	11	5	16	68,8	76,5	78,9
VB v4/1	0	0	0	0	0	0
VB v4/A	5	4	9	55,6	66,6	62,5
Summe	16	10	26	61,5	67,7	71,4
Gesamt: QUMD	18	12	30	60	65,7	64,7

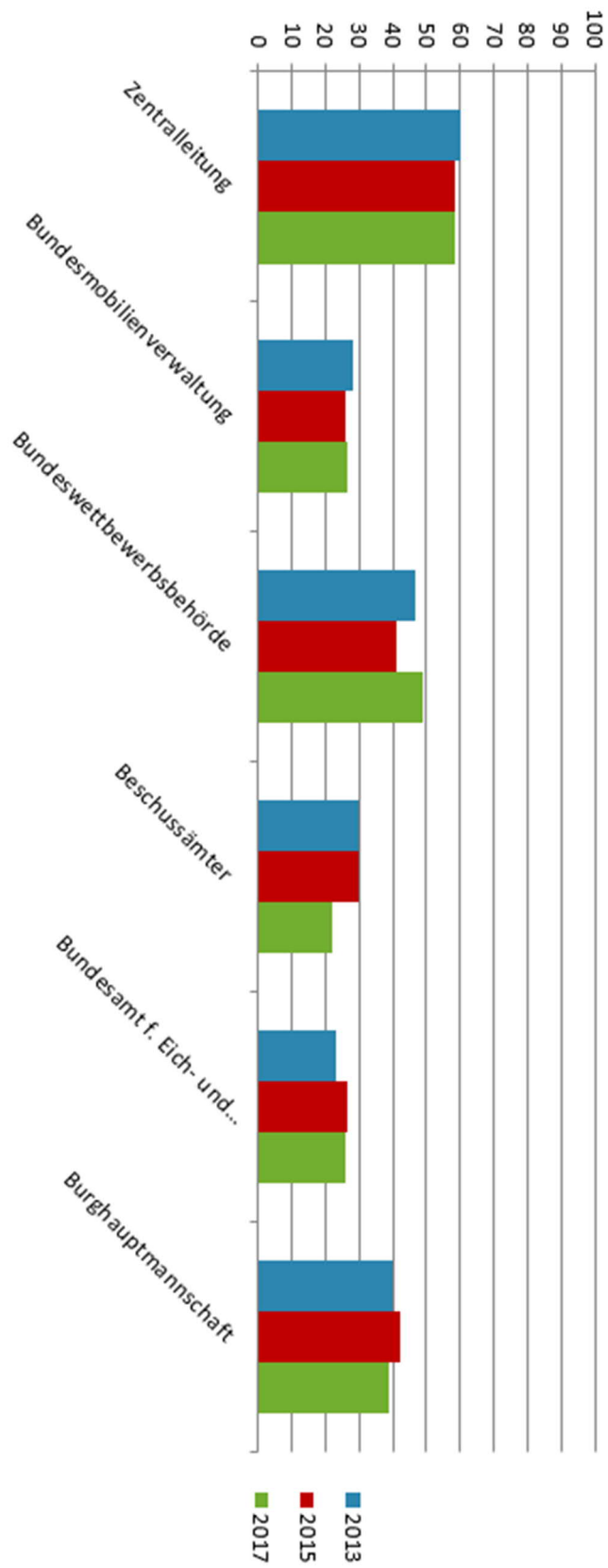
Mittlerer Dienst (=MD)						
VD/A5/2	0	1	1	0	0	0
VD/A5/GL	0	2	2	0	0	0
AV/E/III	1	0	1	100	100	100
Gesamt: MD	1	3	4	25	25	25
Qualifizierter Hilfsdienst (=QUHD)						
VD/A6/GL	0	0	0	0	0	0
Gesamt: QUHD	0	0	0	0	0	0
Handwerklicher Dienst (=HD)						
VB h1/1	0	1	1	0	0	0
VB h2/1	0	5	5	0	0	0
VB h3/1	0	1	1	0	0	0
VB h4/1	1	3	4	25	25	25
VB h5/1	2	0	2	100	100	100
VB II/p5	1	0	1	100	100	100
Gesamt: HD	4	10	14	28,6	28,6	23,5
Total 4020	66	105	171	38,6	42,2	40,1

Anlage II

Frauenquote im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Vergleich 31.12.2013, 31.12.2015 und 31.12.2017

(Anm.: Anlage II als PDF dokumentiert)

Anlage II
Frauenquote im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vergleich 31.12.2013, 31.12.2015 und 31.12.2017



Anlage II

Frauenquote im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vergleich 31.12.2013, 31.12.2015 und 31.12.2017

	2013	2015	2017
Zentraleitung	60,32	58,66	58,45
Bundesmobilienvverwaltung	28,3	26,2	26,5
Bundeswettbewerbssbehörde	46,9	41,2	48,7
Beschußämter	30	30	22,2
Bundesamt f. Eich und Vermessungswesen	23,1	26,4	25,9
Burghauptmannschaft	40,1	42,2	38,6